

RS Vwgh 1980/2/1 2807/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.02.1980

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §74 Abs1;

1. KFG 1967 § 74 gültig von 01.01.1968 bis 31.10.1997 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 120/1997

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0214/60 E 30. November 1960 RS 2

Stammrechtssatz

Ob statt Führerscheinentzuges mit der bloßen Androhung dieser Maßnahme das Auslangen gefunden werden kann, bleibt nach § 64 Abs 2 KFG dem Ermessen der Behörde vorbehalten. Ob statt Führerscheinentzuges mit der bloßen Androhung dieser Maßnahme das Auslangen gefunden werden kann, bleibt nach Paragraph 64, Absatz 2, KFG dem Ermessen der Behörde vorbehalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1979002807.X01

Im RIS seit

20.01.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at